

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Institut für Finanzen, Finanzwissenschaft
Prof. Dr. Thomas Lenk

November 2000

Arbeitspapier

Nr. 22

**Die ostdeutsche Elektrizitätswirtschaft
zwischen Volkseigentum und Wettbewerb**

von Anja Birke, Vanessa Hensel, Olaf Hirschfeld,
Thomas Lenk*

Institut für Finanzen
- Finanzwissenschaft -
Jahnallee 59
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 97 33 580
Fax: 0341 / 97 33 589
e-mail: iff_fiwi@wifa.uni-leipzig.de

ISSN 1437-5761

Alle Rechte vorbehalten
© Institut für Finanzen

* Die Autoren danken Sabine Klinger für ihre hilfreichen Anmerkungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Privatisierung der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft	3
1.1	Geschichtlicher Rückblick auf die Elektrizitätswirtschaft der DDR.....	3
1.2	Das Ziel der Privatisierung: die Struktur der westdeutschen Elektrizitätswirtschaft.....	5
1.3	Die Treuhand und die Transformation der Elektrizitätswirtschaft der DDR im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands	6
1.4	Die Verträge zur westdeutschen Übernahme der DDR-Stromwirtschaft.....	9
1.5	Der Konflikt um die Gründung von Stadtwerken.....	11
2	Die Deregulierung und Liberalisierung des Strommarktes ab 1998.....	13
2.1	Der Weg zum neuen Energiewirtschaftsgesetz	13
2.2	Das neue Energiewirtschaftsgesetz	14
2.3	Der gesetzliche Ordnungsrahmen.....	15
2.4	Wirkungen der Liberalisierung.....	16
3	Ergebnisse.....	17

Vorbemerkung

Betrachtet man die Veränderungen im letzten Jahrzehnt, so gibt die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in der heutigen Bundesrepublik Deutschland ein nahezu allumfassendes Bild von der Transformation einer rein öffentlichen Aufgabe bis hin zu einem rein privatem Gut. Dabei spielten anfangs im Osten Deutschlands planwirtschaftliche Eigentumsverhältnisse die dominierende Rolle, während im Westen Deutschland natürliche Monopole und oligopolistische Märkte einer starken Regulierung seitens des Staates bedürfen. Der politische Wandel in der ehemaligen DDR sowie die zunehmenden Schwierigkeiten im regulierten westdeutschen Elektrizitätsmarkt – im Umfeld einer gemeinsamen Wettbewerbspolitik in der Europäischen Union – führen schließlich von der Privatisierung hin zu einer Liberalisierung der deutschen Stromwirtschaft. Welche Maßnahmen hierzu im einzelnen ergriffen wurden, unter welchen Prämissen dies geschah und welche Institutionen an den erzielten Ergebnissen einen Anteil haben, dies ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Der Aufsatz gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste sich mit der Privatisierung und Regulierung der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft beschäftigt, und der zweite Teil auf die hoch aktuellen Fragen der Deregulierung der Märkte eingeht.

1 Die Privatisierung der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft

1.1 Geschichtlicher Rückblick auf die Elektrizitätswirtschaft der DDR

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges war die Ausgangslage der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft infolge der Kriegsschäden und der Überalterung bestehender Anlagen denkbar schlecht. Die Aufteilung Deutschlands unter den alliierten Siegermächten entzog der Energieversorgung auf ostdeutschem Gebiet wichtige Primärenergievorkommen, insbesondere den Zugriff auf Steinkohle. Damit verblieb allein die Braunkohle mit ihrem vergleichsweise geringen Wirkungsgrad als Rohstoff, auf den sich dann auch die gesamte Energie- und Elektrizitätswirtschaft Ostdeutschland konzentrierte (vgl. Tab. 1). Hinzu kamen die umfangreichen Reparationszahlungen an die ehemalige Sowjetunion, denen nach dem Zweiten Weltkrieg ganze Pumpspeicherwerke, Schaltanlagen und Transformatoren zum Opfer fielen.

Tab. 1: Elektrizitätserzeugung nach Energieträgern in Prozent

	DDR 1989	BRD 1989
Braunkohle	83,3	18,8
Steinkohle	0,3	29,9
Kernenergie	10,5	34,0
Wasserkraft	0,7	4,4
Heizöl	1,1	2,4
Erdgas	-	7,3
Sonstige	3,3	3,2

Quelle: Richter, M. (1996), 47

Nach Gründung der DDR versuchte man der angesprochenen Elektrizitätsversorgung durch eine stärkere Verflechtung eine neue Struktur und Organisation zu geben, die schließlich in großen zentral geleiteten Einheiten mündete. Im Zuge dieses Prozesses wurden die bis dahin den Gemeindeverwaltungen unterstellten Wirtschaftsbetriebe verstaatlicht und damit die

kommunale Verantwortung aufgelöst.¹ Das Ziel dieser Verstaatlichung bestand, neben einer planwirtschaftlichen Steuerung, auch in einer Steigerung der Energieversorgung, um den generellen Autarkiebestrebungen der Regierung gerecht zu werden. Ende 1953 waren die Enteignungsprozesse abgeschlossen und sämtliche Energieunternehmen in Kollektiveigentum überführt.² Die installierte zentrale Steuerung beseitigte auch den dezentralen Charakter der Versorgungsstruktur. Dem planwirtschaftlichen Wirtschaftsmodell entsprechend bestand nun die Grundlage für die Zuordnung von Produktivkräften und Standorten in einem General-schema, das große Produktionskomplexe mit geschlossenen Produktionszyklen nach funktionalen Gesichtspunkten auf Einzelgebiete verteilte und damit ein anderes Standortmuster erzeugte als es sich bei marktwirtschaftlicher Konkurrenz ergeben hätte. So war auch die Braunkohlegewinnung und -verstromung auf wenige Gebiete beschränkt. Der hohe Konzentrations- und Spezialisierungsgrad der Produktion erzwang umfangreiche Verflechtungsbeziehungen (Transport), die in dezentralen, marktwirtschaftlichen Systemen entfallen können. Kennzeichnend für die Organisation der Elektrizitätswirtschaft war dabei die strikte Trennung von Energieerzeugung und -verteilung, allerdings bei einem gleichzeitigem Querverbund zwischen Kohle-, Gas- und Elektrizitätswirtschaft, der den Zentralisierungsgrad erkennen lässt.³

Ergebnis dieses Umstrukturierungsprozesses waren schließlich 15 Energiekombinate, aufgeteilt nach der räumlichen Gliederung der Bezirke. Da die Direktoren der einzelnen Kombinate direkt dem Ministerium unterstellt waren, war die Energieversorgung in der DDR nicht allein Wirtschaftssubjekt, sondern wegen ihrer Weisungsabhängigkeit auch Bestandteil der politischen Organisation.

Kennzeichnend für die ostdeutsche Stromwirtschaft war zudem, dass die erwirtschafteten Überschüsse nicht reinvestiert, sondern an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Die Investitionen in die elektrische Infrastruktur wurden auf ein Minimum begrenzt, was auch den seit der Wiedervereinigung vorherrschenden Brutto- und Nettoinvestitionsbedarf erklärt. Wirtschaftliches Denken wurde rein politischen Interessen untergeordnet. Bekanntestes Beispiel sind die politisch motivierten Niedrigstpreise, welche die Gesamtkosten nur zu einem geringen Prozentsatz deckten. Preissubventionen spielten daher immer eine außerordentliche Rolle und setzten keine Anreize zum sparsamen Umgang mit Ressourcen.⁴

Die Systemstruktur der Elektrizitätswirtschaft in der DDR lässt sich damit vor allem durch drei Besonderheiten kennzeichnen⁵:

- Konzentration auf eine schmale heimische Basis von Primärenergieträgern bei gleichzeitigem Autarkiestreben
- Notwendiger Aufbau eines Verbundnetzes bedingt durch die Verbrauchsstrukturen sowie die Konzentration auf Großherzeuger
- Technische Ineffizienz der Anlagen
- Hohe Subventionierung der Energiepreise.

¹ Blättchen, K. (1999), 123.

² Hildebrand, H.-J. (1975), 71.

³ Blättchen, K. (1999), 116.

⁴ Blättchen, K. (1999), 140.

⁵ Blättchen, K. (1999), 141.

1.2 *Das Ziel der Privatisierung: die Struktur der westdeutschen Elektrizitätswirtschaft*

Die Branchen- und Marktstrukturen des westdeutschen Strommarktes waren von hoher vertikaler und horizontaler Konzentration gekennzeichnet. Ein Oligopol aus acht Verbundkonzernen kontrollierte die Erzeugung und den Transport elektrischer Energie. Die Markttransaktionen waren vom Ausschluss des direkten Wettbewerbs bestimmt. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) hatten als Eigentümer der Netzleitungen ein natürliches Monopol. Im Rahmen einer kartellrechtlichen Sonderstellung gestattete der Staat der Elektrizitätswirtschaft die Einrichtung geschlossener Versorgungsgebiete. Diese Abschottung ihrer Teilmärkte sicherten die EVU durch den Abschluss privatrechtlicher Liefer-, Konzessions- und Demarkationsverträge. Die Preisbildung für Elektrizität erfolgte also nicht im Wettbewerb des freien Marktes. Schon in den 70er Jahren wurde das deutsche Energieversorgungssystem von der Monopolkommission dahingehend kritisiert, dass die großen Verbundkonzerne die gesamte Branche über Kapital- und Lieferverflechtungen kontrollieren würden. Aufgrund des weitgehenden Wettbewerbsausschlusses intervenierte daher der Staat über ein komplexes Regulierungssystem. Auf der Grundlage des Energiewirtschaftsrechts übte der Staat im Rahmen föderativ gegliederter Länderaufsichten eine hoheitliche Wettbewerbskontrolle, Preisaufsicht, Investitionsaufsicht und kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht aus. Somit substituierte er den fehlenden Preismechanismus des Marktes, um die Ausnutzung der gebietsbezogenen Monopolstellungen der EVU zu beschränken.⁶

Dennoch blieb eine sich ständig verschärfende Konzentration innerhalb und zwischen unterschiedlichen Marktebenen kennzeichnend für die Branche. Ein Aspekt dieser Entwicklung war, dass es für die staatliche Fachaufsicht zunehmend schwieriger wurde, mit den etablierten Instrumenten der Wettbewerbskontrolle als Marktsubstitut zu fungieren. Zwar ließ sich der Markt durch die drei funktionalen Stufen Erzeugung, Transport und Endverteilung beschreiben, diese Trennung hatte jedoch idealisierenden Charakter. In der Realität waren die Grenzen zwischen Versorgungsstufen fließend, da sich vor allem die großen Unternehmen stufenübergreifend betätigten und kleinere Anbieter verdrängten.

Auf der obersten Marktstufe agierten acht Verbundgesellschaften, welche Großkraftwerke und integrierte Hochspannungsnetze betrieben. Auf der zweiten Marktstufe arbeiteten ca. 70 regionale Elektrizitätsversorger, die vorwiegend in der Stromverteilung tätig waren. Zwischen dieser Verbund- und Regionalstufe bestanden und bestehen enge Kapitalverflechtungen sowie starke Lieferabhängigkeiten.

Die dritte Stufe umfasste schließlich die Versorgung der Endabnehmer mit Elektrizität. Die Sicherstellung dieser Versorgung wird als Aufgabe der Kommunen betrachtet, ohne dass diese die Versorgung selber realisieren müssen. Zu Grunde liegt der Kompetenz der Kommunen Artikel 28 des Grundgesetzes, der den Kommunen die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zuweist. Daraus abgeleitet wird das Recht und die Pflicht der Gemeinden zur Sicherstellung der örtlichen Stromversorgung.⁷ Allerdings wird diskutiert, ob die Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe ist. Die Befürworter dieser Auffassung führen an, dass die Energieversorgung als öffentliche Aufgabe zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz wahrzunehmen ist. Gegen diese Auffassung spricht, dass eine Energieversorgung auch durch private Unternehmen sicher gestellt werden kann und im Übrigen werden auch andere „existenzielle Bereiche“ nicht durch die öffentliche Hand geregelt werden, etwa die Versorgung mit Lebensmitteln.⁸

⁶ Richter, M. (1996), 29f..

⁷ Zander, W. u.a. (2000), 44f..

⁸ Hellermann, J. (2000), 267-272.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht lassen sich zudem weitere Argumente für eine kommunale Energieversorgung anführen: Als örtlicher Wirtschaftsfaktor können kommunale Energiebetriebe nicht nur eine Finanzierungsquelle für die Gemeinden sein. Die Gemeinden selbst haben überdies die Möglichkeit, im Rahmen von lokalen Energiekonzepten als umweltpolitische Akteure und Innovateure aufzutreten und dadurch energie- und umweltpolitisch stabilisierend zu wirken.⁹ Die Tatsache, dass im Energiebereich auf Grund der notwendigen Investitionen in Erzeugungs- und Verteilungsanlagen natürliche Monopole aufgebaut werden, war ein weiteres Argument, auf Grund dessen den Kommunen im Energiebereich Kompetenzen zugesprochen wurden. Allerdings lässt sich mit den natürlichen Monopolen auch auf andere Art umgehen, wie es sich später im Zuge der Deregulierung des Energiesektors zeigen wird.

Faktisch hatten die Kommunen in der Bundesrepublik die Kompetenz zur Energieversorgung dadurch, dass Sie über die – für den Betrieb von Versorgungsanlagen notwendigen – öffentlichen Wege verfügen konnten. Die Kommunen nahmen ihre Aufgabe durch zwei verschiedene Möglichkeiten wahr: Entweder räumten die Gemeinden dem jeweiligen regionalen Energieversorgungsunternehmen das Recht ein, die Stromversorgung auf ihrem Gebiet vorzunehmen; in diesem Fall handelt es sich um das Einräumen einer Konzession zur Nutzung gemeindeeigenen Grund und Bodens zur Verlegung von Versorgungsleitungen und zur Belieferung der Verbraucher mit Strom, die durch eine Konzessionsabgabe des Energieversorgers an die Gemeinde entgolten wird. Oder die Gemeinde erbrachte die Stromversorgung durch Stadtwerke. 1989 wurden in der BRD ca. 30% der Verbraucher durch Stadtwerke, 70% durch regionale Energieversorger mit Strom beliefert.¹⁰

1.3 Die Treuhand und die Transformation der Elektrizitätswirtschaft der DDR im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands

Obwohl der Ministerrat der DDR noch am 23.11.89 die Erarbeitung eines neuen Energieprogramms beschloss, konnte ein alternatives, auf die ehemalige DDR beschränktes Energiekonzept nicht entwickelt werden, denn eine derartige auf autarke Entscheidungen gerichtete Politik verfehlte die Bestrebungen zur deutschen Wiedervereinigung.¹¹

Mit dem Einigungsvertrag vom August 1990 trat die Bundesrepublik Deutschland in die Rechtsnachfolge der DDR und erhielt somit die umfassende Kompetenz zur Umgestaltung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im damaligen Betrittsgebiet. Zwar waren mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 1. Juli 1990 die makropolitischen Voraussetzungen der Systemintegration geschaffen, auf der zwischen Staat und Individuum befindlichen Meso-Ebene waren jedoch keineswegs alle Entscheidungen und Weichenstellungen getroffen.¹² Angesichts einer beispiellosen Herausforderung der politischen Systemtransformation befanden sich die Akteure in einem Zielkonflikt zwischen der Wahl neuer erfolgversprechender Handlungsalternativen einerseits und dem Rückgriff auf bewährte westdeutsche Institutionen andererseits, die keine Abweichung von bestehenden Regelungen voraussetzten, aber strategische Berechenbarkeit und soziale Ordnung versprachen. Die Sorge um den Verlust der Steuerungsfähigkeit führte deshalb gar nicht erst zu Überlegungen, die auf eine Reorganisation des politischen Systems zielten, so dass der gesamte Transformationsprozess in Ostdeutschland von der Übertragung der im Westen vorhandenen Institutionen geprägt war.¹³ Im Vertrauen auf die Selbstheilungskräfte des Marktes wurde mit diesem Vorgehen auf

⁹ Matthes, F. C. (1999), 170.

¹⁰ Matthes, F. C. (1999), 170.

¹¹ Matthes, F. C. (1999), 245, 259, 285.

¹² Richter, M. (1996), 19.

¹³ Czada, R. (1995), 301.

eine schnelle Schaffung und institutionelle Absicherung funktionierender Märkte gedrängt. Die Vertreter dieser Schocktherapie begründen damit die hohe Geschwindigkeit und Simultaneität bei der politischen Beschlussfassung und realwirtschaftlichen Durchsetzung der Transformationsmaßnahmen gegenüber einer schrittweisen, dosierten Anpassung der Institutionen. Zudem würden die Komplexität und Interdependenz der Teilordnungen, die voneinander isoliert ihre Funktionen nicht erfüllen, einem mehrstufigen Vorgehen widersprechen, welches Elemente der gegensätzlichen Wirtschaftssysteme zwangsweise miteinander verbindet.¹⁴ Für die Befürworter einer schrittweisen Transformation standen hingegen der zu erwartende Produktions- und Beschäftigungseinbruch sowie die hohen einzelwirtschaftlichen Kosten in Form von Arbeitslosigkeit, hohen Preisen, Informations- und Orientierungsdefiziten im Zentrum. Diese sollten über eine zeitliche Streckung und strukturpolitische Flankierung auf ein erträgliches Maß begrenzt werden, um die Akzeptanz der Transformation in der Bevölkerung nicht auszuhöhlen und den Prozess zum Erlahmen zu bringen.¹⁵ Insofern war das Handeln im Rahmen der deutschen Schocktherapie infolge sachlicher Unsicherheit, Handlungsdruck, komplexen Konflikten und überlappenden Zuständigkeiten auch tatsächlich durch einen hohen Grad an Informalität und Improvisation gekennzeichnet.¹⁶ Die hieraus resultierenden Lernprozesse betreffen in besonderem Maße auch die sektorpolitischen Entscheidungs- und Steuerungsprozesse, die hier am Beispiel der Elektrizitätswirtschaft dargestellt werden.

Beim Übergang einer Zentralverwaltungs- in eine Marktwirtschaft gilt die Schaffung von Privateigentum und Wettbewerb, als den zwei konstituierenden Teilordnungen, als die vordringlichste Aufgabe. Sie erfordern neben der Neustrukturierung der Eigentumsform auch eine Entflechtung der Großbetriebe durch eine oder – ordnungskonformer – mehrere Privatisierungsanstalten¹⁷. Diese Privatisierungsanstalten sollten unabhängige, konkurrierende Agenturen sein, welche die ihnen per Losverfahren zugeteilten Betriebe eigenverantwortlich verkaufen. Sie sollten in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert sein, als deren Anteilseigner die Bevölkerung fungiert, die Privatisierungserlöse - sofern vorhanden - als Ausschüttung erhält. Der Nachteil einer mangelnden sozialen und politischen Akzeptanz könnte durch diese tatsächliche Beteiligung des Volkes am ehemaligen Kollektiveigentum kompensiert werden. Der Wettbewerb bei der öffentlichen Ausschreibung der Betriebe eröffnet möglicherweise neue Käuferpotentiale und dient einer marktkonformeren Annäherung des Vermögenswertes der Unternehmen.¹⁸ Die Entflechtung der ehemals volkseigenen Kombinate in privatisierbare, handlungsfähige und untereinander konkurrierende Einheiten ist Teil dieses Wettbewerbsgebotes, das eine effizientere Ressourcenallokation und Einkommensverteilung bewirkt. Die optimale Betriebsgrößenstruktur, die sich sonst allerdings erst durch Erfolg oder Misserfolg am Markt einstellt, muss folglich bei der Entflechtung willkürlich, aber möglichst zweckmäßig vorweggenommen werden.¹⁹

Im Zuge der deutschen Systemtransformation kam diese Aufgabe der Berliner Treuhandanstalt (THA) zu. Bereits im Frühjahr 1990 übernahm sie nahezu die gesamte Wirtschaft der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden DDR mit der Maßgabe, rund 8.000 Firmen mit zusammen rund 4 Mio. Beschäftigten, 20.000 Gaststätten und Ladengeschäfte, 1839 Apotheken, 390 Hotels, zahlreiche Kinos, den Nahverkehr und die gesamte Energie- und Wasserversorgung neuen Besitzverhältnissen zuzuführen.²⁰

¹⁴ Flassbeck, H. / Scheremet, W. (1991), 281-283.

¹⁵ Sinn, G. / Sinn, H.-W. (1992), 141; Jens, U. (1993), 161.

¹⁶ Czada, R. (1995), 302.

¹⁷ Gutmann, G. (1997), 154.

¹⁸ Leipold, H. (1992), 14-17.

¹⁹ Apolte, T. / Cassel, D. (1991), 50.

²⁰ Czada, R. (1994), 2.

Mit dieser gigantischen Aufgabe, für die sie rund 5.000 Mitarbeiter beschäftigte, wurde die Treuhand rasch zu einer zentralen Institution des Vereinigungsprozesses. Als Anstalt des öffentlichen Rechts war die THA eine verselbständigte Verwaltungseinheit, die Verhandlungen mit Investoren führte und mit ihren Privatisierungsentscheidungen weitgehende wirtschaftspolitische Steuerungsmöglichkeiten besaß. Sie wurde damit zum Adressaten der gegensätzlichsten Forderungen von Parteien, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Kommunen, Alteigentümern bis hin zur Europäischen Kommission. Aus der sich hieraus ergebenden Widersprüchlichkeit operierte die Treuhand unter großer Unsicherheit. Die Hochlohnstrategie der Gewerkschaften, der Wegfall der Märkte für die ostdeutschen Unternehmen sowie eine globale Konjunkturkrise setzte die Arbeit der Treuhand in ein starkes Spannungsfeld.²¹ Neben diesem wirtschaftlichen Druck hatte die THA stets auch auf politische Richtlinien Rücksicht zu nehmen, die nicht den avisierten Kaufpreis in den Mittelpunkt der Privatisierungsstrategie rückten, sondern ebenso das wirtschaftliche Konzept, die Zahl der erhaltenen Arbeitsplätze, die Höhe der beabsichtigten Investitionen, die Übernahme der Altschulden sowie Regelungen zur Beseitigung ökologischer Altlasten zu berücksichtigen hatten. Damit waren Konflikte in der Treuhandarbeit bereits vorprogrammiert, da die Sanierung und Stilllegung von Betrieben zur Herstellung wettbewerblicher Strukturen oft schwer mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen konnte, insbesondere bei Großstandorten wie der Elektrizitätswirtschaft.

Tab. 2: Erwerbstätige in der Energiewirtschaft der neuen Bundesländer

	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Gesamt
1990	83.540	19.810	60.280	99.870	61.250	503.040
1994	34.200	8.070	13.140	35.730	19.660	110.800
1998	18.220	7.300	9.300	25.700	14.000	74.520

Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, DIW-Statfinder

Zudem hatten die Privatisierer der Treuhand aus mangelnder Erfahrung mit Versäumnissen und Fehleinschätzungen zu kämpfen, die oft schwere Fehler hervorriefen. So musste die Treuhandanstalt feststellen, dass Alteigentümer ihre Unternehmen nicht zur Modernisierung zurückforderten, sondern lediglich auf künftige Steigerungen des Bodenwertes hofften. Investoren fanden sich zumeist nur dann, wenn auch Staat und Kommunen eine ausreichende Infrastruktur bereitstellten. Unterblieb dies, so wurden mitunter Kettenreaktionen ausgelöst, die den Zusammenbruch ganzer Standorte zur Folge hatten. Erst die hierbei gemachten Erfahrungen veranlassten Bund und Länder sowie die Interessenverbände, kostspielige Programme zum Erhalt industrieller Kerne aufzulegen. Hierzu zählte im Energiebereich das "Sanierungswerk Braunkohle". Die Treuhand unterlag damit insgesamt eher einer evolutionären Bildung von Regeln, die auf dem Lernen aus Erfahrung beruhte.²²

Die Staatseingriffe der Treuhand erreichten auch im Energiesektor eine Tiefe, die weit über das in Westdeutschland bekannte Niveau hinausragte. Die politische Zielvorstellung dieser reorganisatorischen Eingriffe bestand in der Herstellung einer möglichst großen Kompatibilität der ostdeutschen Institutionen mit dem westdeutschen System, obwohl die westdeutsche Elektrizitätswirtschaft bereits auf den veralteten Prämissen einer starken Regulierung dieser Marktbereiche beruhte. Da jedoch die neuen Bundesländer zum Schutz des gewählten Transformationsweges von direkten Einflüssen der in Westdeutschland aufkommenden Reformen

²¹ Czada, R. (1994), 3f.

²² Czada, R. (1995), 317.

ausgenommen werden sollten, bedeutete das, dass sie auf einen Entwicklungspfad transformiert wurden, den die westdeutsche Stromwirtschaft bereits sehr kritisch betrachtete.²³

Als ein erster Transformationsschritt in der Energiewirtschaft hin zu einer marktkonformen Struktur diente die Umwandlung der 15 territorial gegliederten Kombinate der Energieversorgung. Nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes wurden alle Kombinate in eine Aktiengesellschaft (VEAG) umgewandelt, deren Vermögens- und Eigentumsbelange zunächst die Treuhand als 100prozentige Eigentümerin dieses Unternehmen wahrnahm. Sie erhielt den Auftrag, die Kooperation mit westdeutschen Partnern zu prüfen und gegebenenfalls einzelne Betriebe zu verkaufen.²⁴ Die Treuhandanstalt fungierte dabei als Generalbevollmächtigte, die häufig auch direkt in die Unternehmensstrukturen eingriff, wie z.B. bei der Erstbesetzung der Aufsichtsräte in den neugeschaffenen Aktiengesellschaften. Der damit erreichte Zugang zum Kapitalmarkt sollte es den ehemaligen DDR-Unternehmen ermöglichen, ohne staatliche Direktsubventionen, das für die Umstrukturierung notwendige Kapital von damals geschätzten 60 Mrd. DM²⁵ zu beschaffen.²⁶ Andernfalls hätte zunächst eine Sanierung der Staatsbetriebe als Vorstufe der Privatisierung erfolgen müssen. Aufgrund der gravierenden Systemumbrüche innerhalb der ganzen Volkswirtschaft wären angesichts einer umfassenden Sanierungsstrategie enorme Zusatzlasten auf die öffentlichen Haushalte zugekommen, wobei die Gefahr eines Missbrauchs der Subventionen zum Erhalt anstelle der Modernisierung des Kapitalstocks bestanden hätte. Ferner wird den privaten Investoren ein Informationsvorsprung bezüglich des erwarteten Ertragswerts und der damit effektiven Identifizierung sanierungswürdiger Unternehmen oder Unternehmensteile zugetraut. Überdies steht die gewünschte Ideen- und Konzeptionsvielfalt sowie die prinzipielle Innovationsbereitschaft der Sanierungsstrategie in Frage.²⁷

So vielversprechend das Privatisierungskonzept im Energiesektor klang, die Entscheidungsfindung im Rahmen dieses Transformationsprozesses war jedoch von vielerlei widerstrebenden Interessen geprägt, besonders allerdings von dem Disput zweier konkurrierender Vorstellungen zur zukünftigen Gestalt des Energiebereichs: zum einen die Orientierung an den Strukturen der alten Länder versus einer kommunalen und länderbezogenen Energiewirtschaft. Beide Richtungen kommen im Laufe des Umgestaltungsprozesses zum Tragen.

1.4 Die Verträge zur westdeutschen Übernahme der DDR-Stromwirtschaft

Die einzigen Außenstehenden mit ausreichend Kapital zum Erwerb der maroden Elektrizitätswirtschaft der DDR waren westdeutsche und ausländische Unternehmen. Da die DDR-Regierung vor allem auf die Hilfe der westdeutschen Stromkonzerne setzte, fand auch die Modernisierung der Branche maßgeblich unter Beteiligung westdeutscher Investoren statt, die über ausreichend Kapital und Know-how verfügten. Im Gegenzug wurde den westdeutschen Energiekonzernen die Möglichkeit eingeräumt, Anteile an den ostdeutschen Unternehmen von der Treuhand zu erwerben, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Braunkohle auch weiterhin als Hauptenergieträger der Stromerzeugung in Ostdeutschland garantiert wird, da hiervon massiv das Angebot an Arbeitsplätzen betroffen war.²⁸

²³ Blättchen, K. (1999), 203.

²⁴ Flatt, L. (1992), 51.

²⁵ Van Dyk, J. (1994), 16.

²⁶ Blättchen, K. (1999), 207f.

²⁷ Sinn, G. / Sinn, H.-W. (1992), 105-107; Schmieding, H. / Koop, M. J. (1991), 6.

²⁸ Kantzenbach, E. u.a. (1992), 311.

Dieses Angebot wurde von den westdeutschen Unternehmen gern angenommen, denn es offerierte die Chance, die hohe Branchenkonzentration beizubehalten. Dennoch beabsichtigte die ostdeutsche Regierung nicht, die Stromwirtschaft *mehrheitlich* an westdeutsche Unternehmen zu privatisieren. Vielmehr sollten Minderheitsbeteiligungen die ostdeutsche Stromwirtschaft weiterhin in Staatseigentum belassen. Dies entsprach indes nicht den Vorstellungen der interessierten Unternehmen, die eine Absicherung des von ihnen getragenen Risikos über Mehrheitsbeteiligungen erwarteten. Diesem Druck musste sich die Regierung schließlich beugen, so dass die THA bei einem Verkauf mit Einnahmen von rund 10 Mrd. DM rechnen konnte.²⁹

Mit dem Verkauf der Kohle- und Energieunternehmen, so hieß es, mache die Treuhand auch ihr bestes Geschäft, da mit der Klausel zum Schutz der Braunkohle die Kohleunternehmen ebenso wie die Elektrizitätsunternehmen zu den Filetstücken der ostdeutschen Wirtschaft zählten.³⁰ Hier verfolgten die westdeutschen Energiekonzerne in besonderem Maße eine Markterschließungsstrategie. Um für die Zukunft möglichst lukrative Unternehmensteile und Absatzmärkte zu sichern, schlossen die Unternehmen aufgrund der starken brancheninternen Konkurrenz schnell Kooperationsabkommen. Die westdeutschen Branchenführer Preussen-Elektra, RWE und Bayernwerk waren dabei besonders engagiert. Nicht ohne Grund interpretierte der damalige Vorstandsvorsitzende des Bayernwerks die hieraus gewonnenen Optionen für die Zukunft wie folgt: "Wer den Daumen auf dem DDR-Leitungsnetz hat, der ist auch mit den östlichen Nachbarn bestens im Geschäft."^{31,32}

Die durch den alleinigen Anbieter VEAG (beherrscht durch die drei genannten Westunternehmen) errungene Monopolisierung des ostdeutschen Marktes sorgte dann auch für heftige Diskussion innerhalb der westdeutschen Energieunternehmen. Denn in diesem Vorgehen steckten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen, die es den genannten großen Verbundunternehmen ermöglichten, ihre Ressourcenvorteile im Kampf um den ostdeutschen Markt direkt in Marktanteile umzusetzen. Auch die THA hatte in diesem Prozess nur wenig Einfluss. Zwar vergab sie betriebsspezifische Anpassungshilfen, soweit dadurch Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen verbessert werden konnte, eigenständige Entscheidungen über die Privatisierung konnte sie in diesem Falle jedoch nicht treffen, da der Energiesektor anfangs unter direkter Kontrolle des Ministeriums für Schwerindustrie stand.³³

Ungeklärte Eigentumsfragen und Entscheidungsbefugnisse bedingten jedoch auch einen Machtverlust der bestehenden Regierung, so dass die Kombinate weitgehend autonom und unkontrolliert mit den westdeutschen Energieversorgungsunternehmen (EVU) kooperieren konnten.³⁴ Das Fehlen einer intensiven staatliche Steuerung dieses Prozesses hatte nun jedoch zur Folge, dass hinsichtlich wettbewerbs- und strukturpolitischer Kriterien kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden konnte. Die westlichen Unternehmen versuchten, lediglich die lukrativen Teile aus der Masse herauszulösen. Entgegen dem beabsichtigten Konzept einer geschlossenen Sanierung dieses Sektors war somit eine Zersplitterung zu befürchten, denn neben den Wettbewerbsverzerrungen bestand nun die Gefahr, dass ganze Unternehmen und Unternehmensteile, an denen die Investoren kein Interesse hatten, in der Staatsholding angesammelt werden.³⁵

Da eine über den Markt gesteuerte Branchenprivatisierung zu scheitern drohte, wurde von der neuen Übergangsregierung *de Maizière* nunmehr das Ziel einer Privatisierung in einem Schritt

²⁹ Richter, M. (1996), 70.

³⁰ Die Welt, 21.6.1995.

³¹ Die Zeit, 6.6.1990.

³² Richter, M. (1996), 81.

³³ Richter, M. (1996), 71.

³⁴ Matthes, F. C. (1999), 285.

³⁵ Richter, M. (1996), 83.

verfolgt. Dies kam den Interessen der drei Stromgiganten entgegen, die als Konsortium auftretend weitere am Kauf interessierte Unternehmen abblocken wollten. Diese Machtkonzentration führte dazu, dass die unter Mitwirkung der THA im August 1990 zwischen der DDR-Regierung und den westdeutschen Elektrizitätskonzernen sowie dem Bonner Umweltministeriums abgeschlossenen Stromverträge inhaltlich stark von den Geschäftsinteressen der drei Konzerne - Preussen-Elektra, RWE und Bayernwerk - geprägt waren. In einer ersten Vertragsversion hatte dies zunächst auch ein Einschreiten der Wettbewerbsaufsicht zur Folge gehabt.³⁶

Diese frühen Verhandlungen zeigen exemplarisch, dass die DDR-Regierung mit der Transformationsaufgabe überfordert war und sich hieraus eine überproportionale Durchschlagkraft westdeutscher Wirtschaftsinteressen ergab. Auch das Agieren der THA war in diesem politischen Rahmen durch Zwänge gekennzeichnet: Indem sie die Privatisierung schnell vorantreiben sollte und wollte, war sie recht schnell als Vertragspartnerin der Stromverträge festgelegt und hatte ihre operativen Kompetenzen weitgehend an die westdeutschen Vertragspartner abgegeben. Zudem war sie als nachgeordnete Regierungsbehörde weisungsgebunden.³⁷ Der Paketprivatisierung hätte man durchaus durch eine Entflechtung der einzelnen energiewirtschaftlichen Stufen entgegen können. Beispielsweise hätten sich an den 15 regionalen Ostunternehmen auch westdeutsche Regionalversorger beteiligen können. Diese Chance zur Auflockerung der Branche wurde jedoch nicht genutzt, obwohl in den alten Bundesländern schon seit Jahren wettbewerbspolitisch in diese Richtung diskutiert wurde.³⁸

Schon zu diesem Zeitpunkt klang allerdings in den Stellungnahmen der Konzerne durch, das lukrative Geschäft im Osten könne durch Stärkung der energiewirtschaftlichen Kompetenzen der Kommunen Schaden nehmen, denn mit Voranschreiten der Verhandlungen über die Stromverträge wurde klar, dass hier die Interessen, der Anfang der fünfziger Jahre enteigneten Kommunen, nicht berücksichtigt wurden. Das angestrebte Privatisierungsmodell kollidierte mit den Rechtsansprüchen der Städte und Gemeinden.

1.5 Der Konflikt um die Gründung von Stadtwerken

Auf ostdeutschem Gebiet wurden die Stadtwerke nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in die neu geschaffene Struktur des Energiesektors einbezogen. Damit gingen Aktionsvermögen und Eigentum der Kommunen im Bereich der Energieversorgung verloren.³⁹ Die Kommunen im Osten Deutschlands nahmen folglich – anders als die westdeutschen Kommunen – versorgungswirtschaftliche Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht wahr.⁴⁰

Noch vor dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes wurden im Frühjahr 1990 Gesetze durch das DDR-Parlament erlassen, die den Kommunen diese Handlungsfähigkeit zurückgeben sollten. Die Kommunalverfassung⁴¹ sowie das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation volkseigenen Vermögens⁴² zielten darauf ab, die Versorgung mit Energie als Selbstverwaltungsaufgabe an die Kommunen zurück zu delegieren⁴³, allerdings ohne diese Zielsetzung mit der Energiewirtschaft abzustimmen. In ähnlicher Weise forderten der Deutsche Städtetag und der Verband Kommunaler Unternehmen 1990, die dreistufige Versor-

³⁶ Richter, M. (1996), 87.

³⁷ Matthes, F. C. (1999), 501.

³⁸ Richter, M. (1996), 88.

³⁹ Vgl. Krüger, U. (1995), 35-39, für das Beispiel der Leipziger Stadtwerke.

⁴⁰ Mühlberg, H. (1999), 28.

⁴¹ Vom 17.5.1990.

⁴² Vom 17. 6. 1990.

⁴³ Blättchen, K. (1999), 211.

gungsstruktur der BRD in die neuen Länder zu übertragen, also neben der VEAG und den Regionalversorgern auch Stadtwerke als Akteure in den Energiemarkt einzubinden.⁴⁴ Auch die Treuhandanstalt erklärte im Herbst 1990 die Absicht, Kommunen zu unterstützen, die nachhaltig Stadtwerke betreiben wollten, insbesondere die ostdeutschen Großstädte. Anderenfalls sollten Möglichkeiten zur späteren Kommunalisierung in Verträgen über die Privatisierung von Regionalversorgern festgehalten werden.⁴⁵

Nach dem Kommunalvermögensgesetz beschränkten sich die Möglichkeiten des Auftretens der Kommunen am Energiemarkt auf die Übernahme von Aktien der Regionalversorger. Ihr Interesse, örtliche Energieversorgung mit eigenen Stadtwerken durchzuführen, konnten die Kommunen nur unter bestimmten Bedingungen durchsetzen: Entweder hatten sie – auf Grund von Enteignungen ihrer Stadtwerke zu Beginn der 50er Jahre – einen Antrag auf Rücküberweisung ihres vormaligen Eigentums gestellt; in diesen Fällen hätte die THA aber statt der Rückgabe der Grundstücke und Betriebsanlagen auch eine Entschädigung vornehmen können. Oder die Kommunen verlängerten die mit den Regionalversorgern zunächst bis zum 31.12.1991 bestehenden Konzessionsverträge nicht und erwarben zum 1.1.1992 die notwendigen Grundstücke und Anlagen auf ihrem Gebiet; in diesem Falle hätten allerdings Bewertungen und Kaufverhandlungen stattfinden müssen. Zudem lagen bezüglich der Preise sowie der Übernahme von Personal in der Energiewirtschaft für die Kommunen erhebliche Unwägbarkeiten vor.⁴⁶ Erschwert und verzögert wurde die Bildung von Stadtwerken außerdem durch eine weitere Hürde. Die Treuhand legte fest, dass die Kosten der Beseitigung von Altlasten (z.B. kontaminierte Grundstücke) durch den künftigen Nutzer zu tragen sind. Bei Übernahme von Energieversorgungsanlagen in kommunales Eigentum wären diese Kosten demzufolge durch die Kommunen zu tragen gewesen, was die Stadtwerksgründung mit nicht abwägbarem ökonomischen Risiko verband.⁴⁷

Im Gegensatz zu den Kommunen waren die Regionalversorger, die nach der Privatisierung 1990 die Versorgung von Endverbrauchern zunächst vollständig übernommen hatten, nicht an der Bildung von Stadtwerken interessiert.⁴⁸ Sie strebten statt dessen Konzessionsverträge an, mit denen sie sich das Recht an der Belieferung der Verbraucher sichern und so der Gefahr begegnen wollten, die Ballungsräume als Versorgungsgebiete zu verlieren. Ballungsräume sind auf Grund der hohen Konzentration der Verbraucher für Versorger lukrativer als ländliche, dünn besiedelte Gebiete.⁴⁹

Es entspann sich ein – mit wirtschaftlichen und politischen Argumenten geführter – Streit zwischen Kommunen und Regionalversorgern bzw. deren künftigen Eigentümern, vor allem der großen westdeutschen Stromkonzerne. Dieser Streit ging letztendlich zurück auf einen Marktkonflikt, der in der Bundesrepublik schon lange latent vorhanden war, dort aber nie in solch scharfer Form ausgetragen wurde.⁵⁰

1991 fanden schließlich Gespräche unter Beteiligung von Kommunen und westdeutschen Stromkonzernen statt, an deren Ende schließlich die Bildung von Stadtwerken als Option der Kommunen erstmals durch die Konzerne akzeptiert wurde.⁵¹ Dieser „Stromvergleich“ machte den Weg frei für die Gründung und Geschäftsaufnahme ostdeutscher Stadtwerke.

⁴⁴ Richter, M. (1996), 114.

⁴⁵ Matthes, F. C. (1999), 436 f.

⁴⁶ Matthes, F. C. (1999), 433.

⁴⁷ Mühlenberg, H. (1995), 70 f.

⁴⁸ Richter, M. (1996), 115.

⁴⁹ Matthes, F. C. (1999), 429 f.; Blättchen, K. (1999), 234.

⁵⁰ Richter, M. (1996), 114.

⁵¹ Mühlenberg, H. (1995), 49 f.

Ende 1994 wird die ostdeutsche Elektrizitätswirtschaft auf der Verbund- und der Regionalstufe weitgehend durch westdeutsche Energieversorgungsunternehmen (EVU) kontrolliert. An den Stadtwerken beteiligen sich vielfach ostdeutsche Regionalversorgungsunternehmen. Der Wettbewerb in der deutschen Stromversorgung ist aufgrund dieser horizontalen und vertikalen Verflechtung weiter begrenzt. Auch die sich bildenden Stadtwerke sind meist nur im Querverbund mit weiteren Energieträgern wettbewerbsfähig, so dass im Grunde kein bestehendes Unternehmen an einem deregulierten Wettbewerb im Stromsektor interessiert ist, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit der eigenen Stromerzeugung in Frage gestellt wird. Das Potential an erhöhtem Wettbewerb, das sich mit der Einbeziehung Ostdeutschlands in das westdeutsche und westeuropäische Stromnetz zunächst eröffnete, wurde im Rahmen der Neuordnung der ostdeutschen Elektrizitätsversorgung nicht genutzt.⁵² Erst vier Jahre später setzen sich die Verfechter liberalisierter Strommärkte in Gesamtdeutschland durch. Diese Entwicklung wird im folgenden Abschnitt behandelt.

2 *Die Deregulierung und Liberalisierung des Strommarktes ab 1998*

2.1 *Der Weg zum neuen Energiewirtschaftsgesetz*

Vor Inkrafttreten des neuen Energierechts im Jahr 1998 gab es in Gesamtdeutschland rund 1000 Unternehmen der öffentlichen Stromversorgung (EVU), die über jeweils genau abgegrenzte Versorgungsgebiete verfügten. Je nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit unterschied man acht Verbundunternehmen, ca. 80 Regionalversorger und insgesamt über 900 Stadtwerke. Bis zur Liberalisierung waren die Stromversorgungsgebiete so klar abgesteckt wie die politischen Grenzen von Ländern, Kreisen und Gemeinden, mit denen sie in der Regel übereinstimmten.⁵³ Eine freie Auswahl des Lieferanten oder Preisverhandlungen waren ausgeschlossen. Der Wohnort des Kunden bestimmte, welcher Versorger ihn zu welchen Preisen belieferte. Der deutsche Energiemarkt war damit zugunsten oligopolistischer Wirtschaftsstrukturen vertikal wie horizontal hoch kartellisiert. Hierarchische Steuerungseingriffe und ein komplexes Regulierungssystem des Staates sollten den unvollkommenen Markt ersetzen und die natürlichen Monopole der EVU kontrollieren. Problematisch hierfür erwiesen sich jedoch die umfangreichen Verflechtungen des Staates mit der Elektrizitätswirtschaft. Der Staat trat nicht als Regulierungsinstanz auf, sondern als maßgeblicher Kapitaleigner an Versorgungsunternehmen.⁵⁴

Die deutsche Regierungskoalition von 1982-98, bestehend aus CDU/CSU und FDP, richtete ihre Energiepolitik nach den Interessen der Wirtschaft aus. Priorität hatten klassische energiepolitische Ziele wie Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit der Stromversorgung. Zwar hatte sich das deutsche Stromversorgungssystem durch eine exzellente Versorgungssicherheit bewährt, die Strompreise lagen jedoch deutlich über dem Durchschnitt der Europäischen Union. Anstelle staatlicher Interventionen wollte man daher verstärkt auf die Selbstregulierungskräfte des Marktes setzen, denn Elektrizitätspreise waren zuallererst Standortfaktor für die nationale Industrie und mussten im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig sein. Deshalb sollte der Staat seine Rolle als maßgeblicher Eigner an Stromunternehmen zugunsten privater Aktionäre und des freien Marktes aufgeben. Über die Liberalisierung und Deregulierung der Märkte auf der Ebene der Europäischen Union sollten langfristig die verbundwirtschaftlichen Monopole abgeschafft werden. Über einen freien Leitungszugang von Dritten

⁵² Horn, M. (1995), 1f.

⁵³ VDEW (Hrsg.) (2000a), 2.

⁵⁴ Richter, M. (1996), 29ff..

(Third-Party-Access) versprach man sich eine Intensivierung des Wettbewerbs innerhalb der Europäischen Union.⁵⁵

Die Neuregelung des deutschen Energierechts brachte schließlich die EU-Richtlinie Strom vom 19.2.1997 ins Rollen, welche die Mitglieder der Europäischen Union zu einer schrittweisen Öffnung ihrer Strommärkte verpflichtete: Bis 1999 sollte jedes Mitglied seinen Markt mindestens um 23%, bis 2000 um 27%, bis 2003 um 33 % und bis 2006 vollkommen geöffnet haben. Die EU wollte somit ein Sinken der Energiepreise erreichen, um die europäische Wirtschaft insgesamt konkurrenzfähiger zu machen.

Der Liberalisierung des Strommarktes gingen heftige politische Auseinandersetzungen voraus, die zum Teil auch nach Inkrafttreten des neuen Energierechts andauerten. So gab es Befürchtungen seitens der Umweltschützer, dass infolge des Wettbewerbs sinkende Strompreise das falsche Signal für einen sorgsameren Umgang mit Energie seien. Kommunalpolitiker sahen noch größere Finanznöte der Städte voraus, wenn den Stadtwerken nicht mehr die Gewinne aus dem Stromgeschäft in bisheriger Höhe zur Verfügung stehen würden, um die Verkehrsbetriebe und andere defizitäre Einrichtungen zu subventionieren. Andere befürchteten, dass die gewohnte Zuverlässigkeit der Stromversorgung leiden könnte, weil die Unternehmen unter dem Druck des Wettbewerbs am bisherigen Aufwand für Technik und Personal sparen würden. Weiterhin war nicht abzusehen, ob alle Stromkunden gleichermaßen von der Liberalisierung profitieren würden. Man ging davon aus, dass Haushaltskunden gegenüber Großkunden benachteiligt würden. Um dies zu verhindern, verpflichtete man die allgemeinen Stromversorger, jedermann zu offiziellen Tarifen zu versorgen, die einer behördlichen Nachprüfung unterlagen. Damit sollte verhindert werden, dass der Wettbewerb um Großkunden auf dem Rücken der Kleinverbraucher stattfindet.⁵⁶

2.2 Das neue Energiewirtschaftsgesetz

Der 29. April 1998, der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, markierte eine historische Wende in der deutschen Stromwirtschaft. Nach mehr als 100 Jahren der Monopolisierung des Marktgeschehens begann ein neues, durch den Wettbewerb verschiedener Stromlieferanten um den einzelnen Kunden geprägtes Zeitalter. Durch das Neuregelungsgesetz wurde der bisherige rechtliche Ordnungsrahmen für die Stromversorgung in Deutschland vor allem in zwei entscheidenden Punkten verändert. Zum einen wurde dem bisherigen flächendeckenden System geschlossener Versorgungsgebiete die Existenzgrundlage entzogen, d.h., Gebietsabgrenzungsvereinbarungen der Versorger untereinander und ausschließliche Konzessionerteilungen der Kommunen fielen nun unter das Kartellverbot. Zum anderen wurde eine grundsätzliche Verpflichtung aller Stromnetzbetreiber eingeführt, ihre Netze auch für vorstoßende Dritte zu öffnen. Damit war die entscheidende Voraussetzung geschaffen, dass der vom Gesetzgeber erstrebte brancheninterne Wettbewerb auf dem deutschen Strommarkt nicht nur mit dem meist nicht praktikablen Mittel des Neubaus eigener Leitungsverbindungen stattfinden konnte, sondern vor allem mit der Durchleitung durch fremde Netze.

Die deutsche Regelung ging mit ihrem „Befreiungsschlag“ eindeutig über die Vorgaben aus Brüssel hinaus. Sie begnügte sich nicht mit einer abgestuften, zunächst auf Großverbraucher beschränkten Öffnung des Marktes, sondern entließ die Stromwirtschaft von einem Tag auf den anderen in den vollen Wettbewerb. Da die Liberalisierung des deutschen Strommarktes jedoch bereits nach dem ersten Richtlinienentwurf der EG-Kommission von 1992 und dem

⁵⁵ Richter, M. (1996), 35.

⁵⁶ VDEW (Hrsg.) (2000b), 8.

Standortbericht der Bundesregierung vom Herbst 1993 absehbar war, hatte die Stromwirtschaft ausreichend Zeit, sich auf die Anforderungen des Wettbewerbs vorzubereiten.⁵⁷

2.3 Der gesetzliche Ordnungsrahmen

Die Folge der sofortigen vollständigen Marktöffnung und der zugleich fehlenden Ausgestaltung der Netzzugangsregelungen durch den Gesetzgeber war eine breite Verunsicherung der Marktteilnehmer hinsichtlich der rechtlich-technisch-wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. In einer Reihe von zentralen Fragen bestand eine starke Rechtsunsicherheit. Insbesondere das Unbundling, d.h., die Trennung von Stromerzeugung, Netzbetrieb und Stromverteilung, sowie der diskriminierungsfreie Netzzugang als zentrale Elemente der Liberalisierung mussten geregelt werden.⁵⁸

Im Zuge der Liberalisierung hatte sich die Bundesregierung für ein Modell nach dem für die Telekommunikation geltenden Muster entschieden und setzte damit nicht auf eine branchenspezifische Regulierung, sondern auf das Kartellrecht und die zugehörigen Kartellbehörden. Die Bundesregierung hatte sich mit dem Konsensmodell begnügt, da sonst eine Bundesregulierungsbehörde hätte installiert werden müssen, deren gesetzliche Kompetenzen der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätten.⁵⁹ Da im Bundesrat (Kammer der Länder) jedoch die Opposition die Mehrheit hielt, befürchtete man ein Scheitern der gesamten Energierechtsreform.⁶⁰

Basis für die Netzzugangsregelung war zunächst die Verbändevereinbarung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. (VDEW), des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) und des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) vom 22.5.1998.⁶¹ Sie beinhaltete Regelungen für die Entgeltberechnung sowie für die Organisation und den Ablauf des Netzzugangs. Diese sogenannte Verbändevereinbarung I wurde heftig kritisiert, da sie Großkunden bevorteilte. Bei mehreren Abnehmern und Einspeisern war sie nicht praktikabel, stark prohibitiv und diskriminierend.⁶²

Im Januar 2000 wurde eine neue Verbändevereinbarung verabschiedet. Sie beinhaltete erhebliche Vereinfachungen beim Netzzugang. Somit sollte auch Kleinverbrauchern der problemlose Wechsel des Lieferanten ermöglicht werden. Problematisch bei der Verbändevereinbarung ist, dass sie keine rechtliche Verbindlichkeit hat. Daher muss der Netzzugang mit allen betroffenen Netzbetreibern verhandelt und vertraglich festgelegt werden.⁶³

Neben einem geregelten Netzzugang schreibt das neue Energiewirtschaftsgesetz den EVU eine Trennung der Funktionen Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung und Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs vor. In der Praxis erscheinen die alten EVU nun in der

⁵⁷ Zander, W. u.a. (2000), 5.

⁵⁸ Zander, W. u.a. (2000), 23.

⁵⁹ Mittlerweile liegen jedoch zahlreiche Klagen und Beschwerden beim Bundeskartellamt wegen des Verstoßes gegen die Liberalisierungsbestimmungen vor. In diesem Zusammenhang haben einige neue Stromanbieter eine Initiative gegründet, um für freien Netzzugang und geregelte Wettbewerbsbedingungen einzutreten. Sie fordern schnelles Handeln der Politik und den Einsatz einer Regulierungsbehörde wie bei der Telekommunikation, die Durchleitungspreise und Wechselgebühren festlegen und überwachen wird (Der Spiegel 40/2000, 120-123).

⁶⁰ Zander, W. u.a. (2000), 6f.

⁶¹ Bundeskartellamt (Hrsg.) (1998).

⁶² Greenpeace (Hrsg.) (1998).

⁶³ Zander, W. u.a. (2000), 96.

Rolle einer Holding. Sie überlassen das Geschäft juristisch eigenständigen Gesellschaften für Erzeugung, Netzbetrieb und Stromverkauf.⁶⁴

2.4 Wirkungen der Liberalisierung

Die Liberalisierung lässt sich in zwei Etappen fassen: In der ersten Phase von April 1998 bis zum Sommer 1999 profitierten nur Großkunden von der Liberalisierung. Die Entfernung Kunde-Lieferant wurde irrelevant. Der Preis galt als einziges Entscheidungskriterium, so dass der Strompreis für Industriekunden von März 1998 bis Januar 2000 um 27% von 15,405 Pf/kWh auf 11,244 Pf/kWh fiel. Aufgrund individueller Lieferverträge mit Stromversorgern zahlte die Industrie i.d.R. noch weniger. Darüber hinaus wurde auch neuartige Rahmenverträge für Bündelkunden abgeschlossen, d.h. Verträge mit Verbänden und Organisationen, die ihren Mitgliedern die Gelegenheit zum Abschluss eines günstigen Liefervertrags bieten wollen. Im Zuge dieser individuellen Liefer- und Rahmenverträge etablierte sich die Vermittlung durch Makler/Broker, die nach erfolgreichem Vertragsabschluss eine Erfolgsprovision kassieren, die von der Höhe der erzielten Einsparung abhängt.

In der zweiten Liberalisierungsphase erreichte im Sommer 1999 der Wettbewerb auch die Haushalte und das Kleingewerbe. Fast alle großen Verbundunternehmen gründeten Stromhandelsfirmen (z.B. Yello (EnBW) und avanza (RWE)), die Strom als Marke etablieren sollen. Eine Folge der Liberalisierung auf dem Strommarkt für den Haushaltskunden war, dass sich die Werbeausgaben der Energieversorger um über 80% erhöhten, womit die Strombranche zu den werbeaktivsten zählt. Dass die Anbieter von Haushaltsstrom mehr um strategische Positionen kämpfen als um Gewinne wird deutlich beim Preisverfall des Stroms. Der Strompreis enthält Bestandteile, auf die der Stromversorger keinen Einfluss hat. Bei einem Strompreis von 24 Pf/kWh muss der Stromversorger durchschnittlich 8 Pf für Konzessionsabgaben, Energiesteuer und Mehrwertsteuer abgeben zuzüglich 14 Pf Durchleitungsentgelt. Danach bleibt eine Marge von 2 Pf, mit der die gesamten Kosten der Stromerzeugung, Abrechnung, customer care und Werbung gedeckt werden müssen. Der allgemeine Rückgang der deutschen Strompreise ist einer der Gründe, weshalb die Bereitschaft der Kunden zum Wechsel des Anbieters trotz des enormen Werbeaufwands der Stromversorger relativ gering (< 3%) ist. Hinzu kommt aber auch, dass die großen Stromkonzerne ihren Kunden den Wechsel zu einem neuen Anbieter durch bürokratische und finanzielle Hürden erschweren.

Dadurch, dass die Verbundunternehmen und ihre gegründeten Stromhandelsfirmen die Preise drastisch senkten, kamen auch die Regionalversorger und Stadtwerke in Zugzwang. Die Regionalversorger, deren Kapitaleigner im allgemeinen die Verbundunternehmen sind, reagierten mit Fusionen und Kooperationen. Die Stadtwerke haben sich besser positioniert als gedacht. Sie üben ihre Machtposition als Großabnehmer der Verbundunternehmen aus und geben den Preisdruck an den Lieferanten ab.⁶⁵

Generell gehört der Strommarkt seit der Liberalisierung zu den dynamischsten Märkten. Fusionen, Kooperationen, Rationalisierung und Internationalisierung sind zur Normalität geworden. So sichern sich ausländische Konzerne strategische Positionen im deutschen Strommarkt, indem sie größere Beteiligungen insbesondere an Verbundunternehmen erwerben. (So erwarb z.B. die französische Electricité de France maßgeblichen Einfluss an der Energie Baden-Württemberg (EnBW)). Genauso verstärken deutsche Stromkonzerne ihre Engagement bei ausländischen Unternehmen. Man kann daher nur noch bedingt von einer deutschen Strom-

⁶⁴ VDEW (Hrsg.) (2000a), 2.

⁶⁵ VDEW (Hrsg.) (2000a), 2ff..

wirtschaft sprechen. Die Struktur von Vorständen, Belegschaften, Aufsichtsräten und Anteilseignern wird immer internationaler.⁶⁶

Als wichtigstes neues Geschäftsfeld haben sich der Stromhandel und die Strombörsen herausgebildet. Vor der Liberalisierung gab es in der BRD keinen regulären Handel mit Strom, sondern nur zweiseitige Verträge zwischen Endkunden und Lieferanten. Alle größeren Unternehmen der Energieversorgung gründeten Stromhandelsgesellschaften oder stiegen mit Partnern in den Stromhandel ein. Des Weiteren haben sich unabhängige Stromhändler gegründet, die weder über eigene Kraftwerke noch Leitungen, noch eigenen Bedarf verfügen. Seit Sommer 2000 existieren nach schweizerischem und niederländischem Vorbild in Leipzig und Frankfurt/Main Strombörsen, an denen sowohl Termingeschäfte als auch Spotmarkt-Handel möglich sind. Auf der anderen Seite kam es im Jahr der Liberalisierung aber auch zu einem Arbeitsplatzabbau in der Strombranche von 11.000 Stellen.⁶⁷

Obwohl die Liberalisierung den gesamtdeutschen Markt betrifft, nimmt doch der ostdeutsche Strommarkt weiterhin eine Sonderstellung ein. Die VEAG als das einzige ostdeutsche Verbundunternehmen hatte auf Wunsch der Politik Investitionen in Höhe von rund 20 Mrd. DM für die Modernisierung der Braunkohlekraftwerke getätigt, die sich nur langsam amortisieren. Durch die Liberalisierung befindet sich die VEAG nun jedoch in einer misslichen Lage, da die Strompreise schneller sanken als dies vorhersehbar war. Zum Schutz der VEAG erließ die Bundesregierung 1998 im Rahmen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes die Braunkohleschutzklausel, die bis 2003 Geltung haben sollte. Die Klausel gestattete der VEAG als einzigem Verbundunternehmen, anderen Anbietern die Durchleitung von Strom zu verweigern, wenn eine ausreichende Verstromung zur Sicherung der Arbeitsplätze in der ostdeutschen Braunkohle dadurch nicht mehr gegeben ist. Infolgedessen ist der Strom in Ostdeutschland bisher 1,5 Pf/kWh teurer als in den alten Bundesländern.⁶⁸

Nach Meinung des Berliner Landgerichts hat die VEAG die Braunkohleschutzklausel allerdings missbraucht. Daher soll die Klausel durch einen Kompromissvorschlag seitens der VEAG und der Bundesregierung ersetzt werden. Ergebnis des Stabilisierungsmodells soll sein, dass der Zweck der Arbeitsplatzsicherung erhalten bleibt, die bisherigen Auswirkungen der Braunkohleschutzklausel jedoch beseitigt werden.⁶⁹ Zudem steht der VEAG ein grundlegender Wandel in der Eigentümerstruktur bevor. Die zwei bisherigen Hauptaktionäre RWE und Bayernwerke müssen ihre Anteile verkaufen. Hintergrund sind die Bedenken der Kartellbehörden in Bonn und Brüssel, da sowohl RWE als auch die Bayernwerke mit zwei größeren Verbundunternehmen fusionierten: RWE und VEW sowie VEBA und VIAG (Bayernwerke). Als zukünftige Anteilseigner haben sich sowohl Regionalversorger als auch ausländische Stromkonzerne angeboten, eine Entscheidung steht noch aus.⁷⁰

3 *Ergebnisse*

1989, am Beginn der Transformation von einer zentral gelenkten zu einer – grundsätzlich – marktwirtschaftlich geprägten Branche, war die Situation der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft durch hohen Investitionsbedarf sowie durch Strukturen gekennzeichnet, die einem marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem nicht entsprachen.

⁶⁶ VDEW (Hrsg.) (2000a), 5 und VDEW (1998), 67.

⁶⁷ VDEW (1998), 11.

⁶⁸ VDEW (Hrsg.) (2000a), 5.

⁶⁹ VEAG (Hrsg.) (2000b), 1.

⁷⁰ VEAG (Hrsg.) (2000a), 1.

Vorübergehend unternommene Bestrebungen, ein weiterhin auf Autarkie gerichtetes modernes Elektrizitätswesen zu entwickeln, scheiterten aus verschiedenen Gründen. Während zeitliche Restriktionen und die Komplexität der Problematik zu einer Einschränkung der Handlungsfreiheit der Politik führten, setzten die ehemaligen Kombinate sowie die westdeutschen Stromkonzerne ihre Handlungsmacht ein. Aus diesen Gründen ist es in diesem sektorspezifischen Transformationsprozess nicht gelungen, den ostdeutschen Energiesektor zu entflechten und damit wettbewerbliche Strukturen zu schaffen. Insbesondere die Treuhandanstalt konnte infolge ihrer nicht gegebenen Souveränität und mangelnder Erfahrung die fehlende politische Steuerung nicht ersetzen. Im Ergebnis entstanden auf dem Gebiet der früheren DDR Strukturen in Analogie zum westdeutschen hoch konzentrierten Strommarkt, wobei insbesondere die Gründung von Stadtwerken von zusätzlichen Schwierigkeiten geprägt war.

Ende 1994 konnte dieser Umbau als abgeschlossen betrachtet werden. Erst dann spielten Entwicklungen im Rahmen der europäischen Deregulierung der Energiemärkte eine Rolle. Begründet durch die EU-Richtlinie sowie das neue bundesdeutsche Energiewirtschaftsgesetz wurden dabei durch die Trennung von Stromerzeugung, -verteilung und -belieferung sowie durch die Verbändevereinbarung zum Marktzutritt Voraussetzungen geschaffen, die den Wettbewerb auf dem Energiemarkt ermöglichten. Hierdurch wurden Veränderungen in Gang gesetzt, die die gesamte deutsche Energiewirtschaft betrafen und die z.T. seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen verändern sollten, die nunmehr die Chance zu einer effizienteren Ressourcenallokation und Einkommensverteilung bieten.

Literatur

- Apolte, Thomas; Cassel, Dieter (1991), *Osteuropa: Probleme und Perspektiven der Transformation sozialistischer Wirtschaftssysteme*, in: LIST Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Vol. 1/17 (1991), 22-55, Baden-Baden, Nomos-Verl.-Gesellschaft, 1991
- Blättchen, Klaus (1999), *Die Transformation der Elektrizitätswirtschaft im Osten Deutschlands*, Wirtschafts- und Sozialgeographisches Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Nürnberg, Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeographie, 1999
- Bundeskartellamt (Hrsg.) (1998), *Bundeskartellamt hat Prüfung der Verbändevereinbarung Strom abgeschlossen*, Pressemitteilung vom 29.5.1998
- Czada, Roland (1994), *How to Get Rid of a Planned Economy. The Case of the German Treuhandanstalt*, Max-Planck-Istitut für Gesellschaftsforschung, Köln 1994
- Czada, Roland (1995) *Entscheidungssituation zur Wiedervereinigung: Institutionentransfer und politische Improvisation*, in: Renate Mayntz und Fritz W. Scharpf (Hrsg.), *Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung*, Frankfurt am Main, Campus 1995, 299-327
- Der Spiegel*, 20/2000, S. 120-123
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, *DIW-Statfinder*
- Die Welt*, 21.6.1995
- Die Zeit*, 6.6.1990
- Flassbeck, Heiner; Scheremet, Wolfgang (1992), *Wirtschaftliche Aspekte der deutschen Vereinigung*, in: Eckhard Jesse und Armin Mitter (Hrsg.), *Die Gestaltung der deutschen Einheit*, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Vol. 308, 279-311, Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung, 1992
- Flatt, Lorenz (1992), *Die Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft in Ostdeutschland*, München, LDV, 1992
- Greenpeace (Hrsg.) (1998), *Verbändevereinbarung der Stromkonzerne klar rechtswidrig*, Pressemitteilung vom 1.12.1998
- Gutmann, Gernot (1997), *Der Stellenwert der Ordnungspolitik bei der deutschen Wiedervereinigung*, in: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Vol. 48, 147-163 Stuttgart, Lucius & Lucius, 1997
- Hellermann, Johannes (2000): *Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung : zum kommunalen Betätigungs- und Gestaltungsspielraum unter den Bedingungen europäischer und staatlicher Privatisierungs- und Deregulierungspolitik*, Tübingen, Mohr Siebeck, 2000
- Hildebrand, Hans-Joachim (1975), *Wirtschaftliche Energieversorgung*, Vol. 1, 3., stark überarb. Aufl., Leipzig, Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie, 1975
- Horn, Manfred (1995), *Ostdeutsche Stromversorgung in einem schwierigen Umfeld*, in: DIW-Wochenbericht Nr. 25/1995, Berlin 1995
- Jens, Uwe (1993), *Schocktherapie oder Gradualismus? Zur Transformation einer Zentralverwaltungswirtschaft*, in: Wirtschaftsdienst 1993/III, 158-164
- Kantzenbach, Erhard; Härtel, Hans-Hagen; Krüger, Reinald (1992), *Die Rolle der Wettbewerbspolitik bei der Transformation des planwirtschaftlichen Systems in den neuen Bundesländern*, in: ORDO Vol. 43 (1992), 301 - 318, Stuttgart: Gustav Fischer, 1992

- Krüger, Ulrich (1995), *Leipzigs Stadtwerke: eine Skizze ihrer Entwicklung*, Leipziger Geschichtsverein e.V. (Hrsg.), 1. Aufl., Beucha, Sax-Verlag, 1995
- Leipold, Helmut (1992), *Das Eigentumsproblem in der Transformationspolitik*, in: Helmut Leipold (Hrsg.), *Privatisierungskonzepte im Systemwandel*, Arbeitsberichte zum Systemvergleich Nr. 16, 1-26, Marburg, Forschungsstelle zum Vergleich Wirtschaftlicher Lenkungssysteme, 1992
- Matthes, Felix Christian (1999): *Zwischen Braunkohleschutz und Stadtwerksgründungen : zur Transformation der Stromwirtschaft in den neuen Bundesländern* / Felix Christian Matthes. - 1999.
- Mühlenberg, Heidi (1995), *Das Ringen der Stadt Leipzig um die Rückerlangung der kommunalen Energiestadtwerke von 1989 bis Oktober 1992*, Kommission für die Erforschung des Sozialen und Politischen Wandels in den Neuen Bundesländern e.V. (Hrsg.), Halle, KSPW, 1995
- Richter, Martin (1996), *Die Transformation der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft : eine Sektorstudie zum Umbau der ostdeutschen Ökonomie*, Konstanz, Hartung-Gorre, 1996
- Schmieding, Holger; Koop, Michael J. (1991), *Privatisierung in Mittel- und Osteuropa: Konzepte für den Hindernislauf zur Marktwirtschaft*, in: Institut für Weltwirtschaft (Hrsg.), *Kieler Diskussionsbeiträge* Nr. 165, Kiel, Institut für Weltwirtschaft 1991
- Sinn, Gerlinde; Sinn, Hans-Werner (1992): *Kaltstart. Volkswirtschaftliche Aspekte der deutschen Vereinigung*, 2. Auflage, Tübingen, Mohr, 1992
- Van Dyk, Jan (1994), *Kommunale Elektrizitätsversorgung in den fünf neuen Bundesländern*, Frankfurt am Main, Peter Lang, 1994
- VDEW (Hrsg.) (1998), *Strommarkt Deutschland*, Frankfurt am Main, 1998
- VDEW (Hrsg.) (2000a), *StromBASISWISSEN* Nr. 115, Frankfurt am Main, 2000
- VDEW (Hrsg.) (2000b), *StromBASISWISSEN* Nr. 133, Frankfurt am Main, 2000
- VEAG (Hrsg.) (2000a), *Aufsichtsratswechsel bei der VEAG*, Pressemitteilung, Berlin, 10.07.2000
- VEAG (Hrsg.) (2000b), *VEAG legt Berufung gegen erneute Urteile zur Durchleitung ein Stromunternehmen drängt auf Sicherung der ostdeutschen Braunkohle*, Pressemitteilung, Berlin, 26.07.2000
- Zander, Wolfgang; Riedel, Martin; Held, Christian; Ritzau, Michael; Tomerius, Carolyn (2000): *Strombeschaffung im liberalisierten Energiemarkt: Leitfaden für die gewerbliche Wirtschaft*, Köln, Deutscher Wirtschaftsdienst, 2000

**Arbeitspapiere des Instituts für Finanzen/ Finanzwissenschaft an der Universität Leipzig,
Prof. Dr. Thomas Lenk (Stand 22.11.2000)**

Nummer	Autor	Titel
1	Prof. Dr. Thomas Lenk	Alternative Modelle für den Länderfinanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland - Anforderungen und mögliche Ausgleichsmechanismen -
2	Prof. Dr. Thomas Lenk/ Dipl.-Vw. Anja Birke	Entwicklung der öffentlichen Finanzen und der Personalkosten - Auswirkungen auf den Personalbestand
3	Prof. Dr. Thomas Lenk	Arbeit und Wohlstand. Einige Bemerkungen zu J.M. Keynes "Economic Possibilities for the Grandchildren"
4	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dirk Bessau	Das Konzept des Sustainable Development
5	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dipl.-Vw. Dirk Bessau	Umweltökonomische Indikatoren und Instrumente des Sustainable Development
6	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dipl.-Kfm. Volkmar Teichmann	Arrows Unmöglichkeitstheorem
7	Dipl.-Vw. Dirk Bessau / Prof. Dr. Thomas Lenk	Strategisches Innovationsmanagement. Allgemeine Ansätze und besondere Aspekte für Klein- und Mittelunternehmen (ECOVIN-Arbeitsbericht Nr.3)
8	Dipl.-Vw. Dirk Bessau / Prof. Dr. Thomas Lenk	Innovationsökonomik. Ansätze der Innovationstheorie und der Innovationsforschung (ECOVIN-Arbeitsbericht Nr.4)
9	Dipl.-Vw. Dirk Bessau / Prof. Dr. Thomas Lenk	Der Innovationsmanager in KMU: Ein Instrument zur Förderung der Innovationsfähigkeit? (ECOVIN-Arbeitsbericht Nr.5)
10	Dipl.-Kff. Katja Butzmann	Venture Capital zur Finanzierung innovativer KMU (ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 6)
11	cand. Dipl.-Kff. Carolin Anders (Diplôme de l'Institut Européen de Négociation-Groupe ESC)	Das Management des externen Wissens: Das Internet als Hilfsmittel bei der Informationsbeschaffung (ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 7)
12	Dipl.-Vw. Dirk Bessau / Dipl.-Winf./Dipl.-Vw. Olaf Hirschfeld	Wissen als Produktions- und Wettbewerbsfaktor aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht (ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 8; in Vorbereitung)
13	Dipl.-Vw. Dirk Bessau / Prof. Dr. Thomas Lenk	Makroökonomische Paradigmen und deren wirtschaftspolitischen Implikationen. Eine Übersicht.
14	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dr. Anja Birke (unter Mitarbeit von Tobias Legutke)	vorläufiger Titel: Solidarpakt-II-Verhandlungen im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Länderfinanzausgleich vom 11. November 1999

15	Dipl.-Kff. Carolin Anders	ECOVIN: Projektstand 31.12.99 (dt./engl.), ECOVIN- Arbeitsbericht Nr. 9
16	Cornelia Schwarz	Telearbeit, ECOVIN- Arbeitsbericht Nr. 10
17	Dipl.-Winf./Dipl.-Vw. Olaf Hirschfeld	Workshop-Paper: "Towards a learning society" a seminar on socio-economic research and european policy – Guincho, Lisboa, 28-30 May 2000. ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 11.
18	Dipl.-Winf./Dipl.-Vw. Olaf Hirschfeld	Elemente des Wissensmanagements in Innovationsprozessen in KMU. ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 12.
19	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dipl.-Kff. Carolin Anders / Dipl.-Kff. Katja Butzmann / Dipl.-Vw. Dirk Bessau/ Dipl.-Winf./Dipl.-Vw. Olaf Hirschfeld	Das Ausbildungskonzept „Innovationsmanager in KMU“. ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 13.
20	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dipl.-Kff. Carolin Anders / Dipl.-Vw. Dirk Bessau/ Dipl.-Winf./Dipl.-Vw. Olaf Hirschfeld	Abschlussbericht zum ECOVIN-Projekt. ECOVIN-Arbeitsbericht Nr. 14.
21	Prof. Dr. Thomas Lenk / Dipl.-Vw. Dirk Bessau	Ökonomische Nachhaltigkeitsprinzipien
22	Anja Birke, Vanessa Hensel, Olaf Hirschfeld, Thomas Lenk	Die ostdeutsche Elektrizitätswirtschaft zwischen Volkseigentum und Wettbewerb